



**Große Kreisstadt Backnang**  
**Sitzungsvorlage**

**N r .            002/21/GR**

<b>Federführendes Amt</b>	Rechts- und Ordnungsamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	28.01.2021	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	04.02.2021	öffentlich

**Einziehung einer dem verkehrsberuhigten Bereich und Fußgängerzone gewidmeten Teilfläche des Flurstücks 155 in der Kesselgasse Gemarkung Backnang**

**Beschlussvorschlag:**

1. Es wird festgestellt, dass die als Verkehrsberuhigter Bereich und Fußgängerzone gewidmete Teilfläche von rund 21 qm des Flurstücks 155, Kesselgasse als öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich ist. Maßgebend ist die rot gekennzeichnete Fläche im Lageplan (s. Anlage).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Einziehung der im oben genannten Plan markierten Fläche gemäß § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden – Württemberg durchzuführen.

<b>Amtsleiter:</b>	<b>Sichtvermerke:</b>		
          _____ Datum/Unterschrift	I	10	
	Kurzzeichen	Datum	

**Begründung:**

Die gemeinsamen Eigentümer der Flurstücke 150/5, 150/7 und 150/8 beantragen die Einziehung einer laut Bebauungsplan dem Verkehrsberuhigten Bereich und Fußgängerzone gewidmeten Teilfläche des Flurstücks 155 von rund 21 qm in der Kesselgasse der Gemarkung Backnang. Die zur Einziehung vorgeschlagene Teilfläche ist im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet. Die exakten Flächenangaben werden von einem durch die Eigentümer zu beauftragenden Geometer nach Einleitung des Entwidmungsverfahrens ermittelt.

Den Eigentümern wurde von der Stadtverwaltung im Jahr 2012 im Zuge von Grundstücksverhandlungen die Errichtung eines Stellplatzes in der Kesselgasse zwischen dem Grundstück Flst.-Nr. 150/7 und 150/6 in Aussicht gestellt. Für die Errichtung des Stellplatzes benötigen die Eigentümer die genannte Teilfläche von rund 21 qm des Flurstücks 155. Die Eigentümer streben nunmehr den Erwerb der dargestellten Fläche an.

Nach Anhörung wurden vom Stadtplanungsamt keine Einwendungen erhoben. Das Stadtbauamt hat als Träger der Straßenbaulast der beabsichtigten Einziehung ausdrücklich zugestimmt und die Entbehrlichkeit der dargestellten Fläche für den öffentlichen Verkehr bestätigt. Aus dem beigefügten Lichtbild ist die Entbehrlichkeit als öffentliche Verkehrsfläche zu erkennen. Es besteht keine Erschließungsfunktion über die Teilfläche. Nachteile für die Öffentlichkeit bestehen nicht.

Die Stadtkämmerei wird nach Rechtskraft des Einziehungsverfahrens den Antragstellern die Fläche veräußern. Die Kosten des Einziehungsverfahrens, insbesondere der Vermessung und der Bekanntmachung werden von den Antragstellern getragen.

Die beabsichtigte Einziehung ist nach § 7 Absatz 4 Straßengesetz für Baden – Württemberg öffentlich bekannt zu machen. Gegen die beabsichtigte Einziehung kann innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung Einspruch erhoben werden.

Über die Einziehung muss dann unter Berücksichtigung eventueller Einwendungen der Gemeinderat beschließen. Die Einziehungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats bei der Stadt Backnang Widerspruch eingelegt werden.